

"Nutzung geografischer Rufnummern für Centrex-basierte Nebenstellenanlagen in öffentlichen Kommunikationsnetzen mit überwiegend mobilen Teilnehmern"

Im Folgenden wird dargestellt, unter welchen Randbedingungen geografische Rufnummern für Centrex-basierte Nebenstellenanlagen in öffentlichen Kommunikationsnetzen genutzt werden dürfen, wenn die Nebenstellen idR über Mobilfunk erreicht werden.

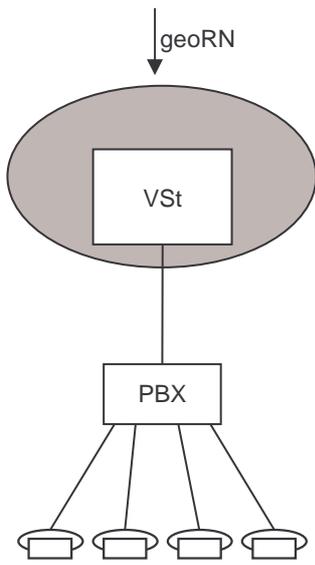


Bild 1

Bild 1 zeigt die klassische Realisierung einer privaten Telefonnebenstellenanlage (PBX, Private Branch Exchange). Die PBX befindet sich dabei als physische Infrastruktureinrichtung, welche die privaten Netzfunktionen (z.B. den privaten Rufnummernplan) realisiert, am Standort des Kunden.

Im Gegensatz dazu befindet sich bei dem in Bild 2 dargestellten Realisierungskonzept Centrex (Central Office Exchange) die betreffende Infrastruktureinrichtung am Standort der lokalen öffentlichen Vermittlungsstelle. Bei modernen öffentlichen Vermittlungssystemen wird keine gesonderte Hardware eingesetzt, sondern die privaten Netzfunktionen in die Vermittlungs-Software des öffentlichen Vermittlungssystems integriert und die Teilnehmerendgeräte vom jeweiligen Kundenstandort über das öffentliche Anschlussnetz an das öffentliche Vermittlungssystem angeschaltet.

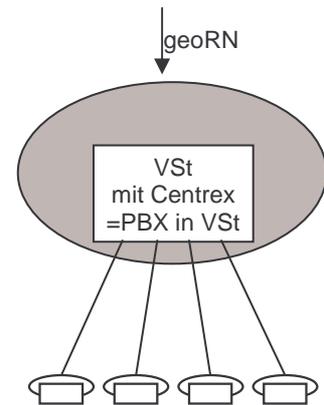


Bild 2

Im praktischen Betrieb einer solchen Centrex-basierten Nebenstellenfunktion können in dem Szenario gemäß Bild 2 beispielsweise für die einzelnen über Durchwahlen erreichbaren Nebenstellen Anrufumleitungen aktiviert werden.

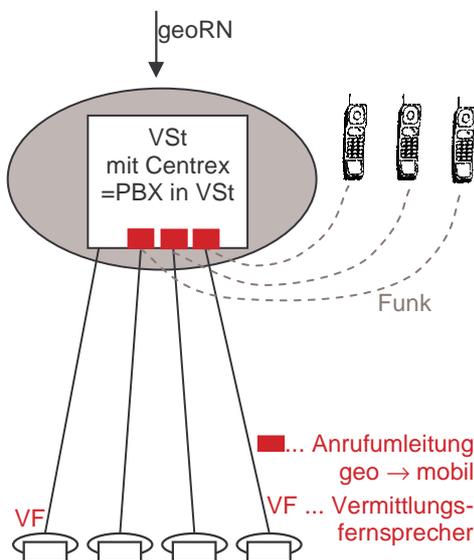


Bild 3a

Das Ziel einer solchen Anrufumleitung kann eine interne Nebenstelle oder eine öffentliche Rufnummer sein (z.B. auch eine mobile Rufnummer, Bild 3a).

Im Einzelfall können alle Nebenstellen dauerhaft auf Mobilrufnummern umgeleitet werden. Wenn dies der Dauerzustand ist, sind die über Drahtanschlüssen angeschalteten stationären Telefonendgeräte entbehrlich und sowohl die Endgeräte als auch die betreffenden Anschlussleitungen können eingespart werden, was hinsichtlich der Leitungen insbesondere im Centrex-

Szenario ökonomisch sinnvoll sein kann. Diese Situation ist in dem in Bild 3b dargestellten Centrex-Szenario abgebildet, wo nur mehr der so genannte Vermittlungsplatz (Vermittlungsfernsprecher) stationär beim Kunden vorhanden ist. Durch letzteres wird formal auch hier noch die KEM-V Forderung erfüllt, die im Zusammenhang mit der Nutzung einer geografischen Rufnummer einen festen Netzabschlusspunkt fordert, der mit der geografischen Rufnummer adressiert wird und wo dem Teilnehmer der Zugang zum öffentlichen Kommunikationsnetz ermöglicht wird. Unter Teilnehmer ist hier im Sinne des § 3 Z 19 TKG 2003 der Vertragspartner des öffentlichen Kommunikationsdienstbetreibers zu verstehen.

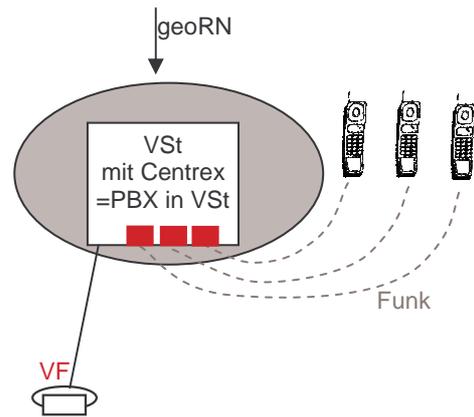


Bild 3b

Ob der feste Netzabschlusspunkt gemäß Bild 3b leitungsgebunden oder über Funkschnittstelle realisiert wird (z.B. mittels einer über Funk am Vermittlungssystem angeschalteten fest installierten Anschalteinheit, Bild 4), ist dabei im Sinne der Technologieneutralität unerheblich.

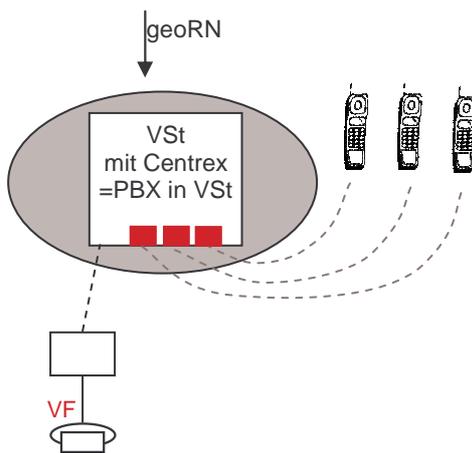


Bild 4

Für ein Nutzungsszenario gemäß Bild 3b bzw. Bild 4 ist allerdings festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Verkürzung einer neu an einen Teilnehmer zugewiesenen geografischen Rufnummer nicht vorliegen, wenn die gemäß § 37 Abs. 6 erforderliche feste Anschlusskapazität von mindestens 14 bzw. 30 Sprachkanälen nicht vorliegt. Handelt es sich um bereits genutzte und rechtmäßig verkürzte Rufnummern, die beispielsweise im Zusammenhang mit einer Portierung in einem solchen Szenario genutzt werden sollen, ist dies gemäß § 37 Abs. 8 zulässig, wenn eine entsprechende Anzeige dieses Sachverhaltes bei der RTR-GmbH erfolgt.